

## Übersicht : neue Lenk- und Ruhezeiten-Verordnung

|                       | <b>Ab dem 11.04.2007 gültig<br/>Verordnung 561/2006</b>  |
|-----------------------|--|
| Tageslenkzeit         | Höchstens 9 Stunden – zwei Mal pro Woche verlängerbar auf 10 Stunden   |
| Unterbrechungen       | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nach 4 ½ Stunden Lenkzeit mindestens 45 Minuten Unterbrechung</li> <li>▪ Aufteilungsmöglichkeit: Zuerst 15 Minuten und dann 30 Minuten</li> </ul>   |
| Wöchentliche Lenkzeit | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Maximal 56 Stunden pro Woche. Jedoch darf die in der EU-Arbeitsrichtlinie 2002/15/EG festgelegte Höchstarbeitszeit nicht überschritten werden</li> <li>Innerhalb zwei aufeinander folgender Wochen : Maximal 90 Stunden</li> </ul>  |
| Tägliche Ruhezeit     | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mindestens 11 zusammenhängende Stunden, drei Mal pro Woche reduzierbar auf 9 Stunden zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten. Keine Ausgleichsvorschrift !</li> <li>▪ Neue Bezeichnungen: „regelmässige tägliche Ruhezeit“ (mindestens 11 Stunden) und „reduzierte tägliche Ruhezeit“ (mindestens 9 Stunden, aber weniger als 11 Stunden)</li> <li>▪ Aufteilung möglich in zwei Teilabschnitten: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ zuerst 3 ununterbrochene Stunden</li> <li>○ dann 9 ununterbrochene Stunden</li> </ul> </li> <li>▪ Bei einer Doppelbesatzung: mindestens 9 zusammenhängende Stunden pro Fahrer innerhalb eines 30-Stunden-Zeitraums nach dem Ende einer täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit</li> </ul>      |
| Wöchentliche Ruhezeit | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Spätestens nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit. Die Ausnahme im Personenverkehr entfällt.</li> <li>▪ Mindestens 45 zusammenhängende Stunden, inklusive der Tagesruhezeit</li> <li>▪ Innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Wochen sind folgende Ruhezeiten einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- zwei regelmässige wöchentliche Ruhezeiten oder</li> <li>- eine regelmässige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden</li> </ul> </li> </ul> <p>Ausgleich der Reduzierung durch eine gleichwertige Ruhepause vor Ende der dritten Woche. Sie muss an eine Ruhezeit von mindestens 9 Stunden angehängt werden.</p> |